

b) Vorverfahren

Die Regierung leitet das verwaltungsinterne Vorverfahren,²⁷⁸ das den zweiten Verfahrensschritt im Gesetzgebungsprozess darstellt²⁷⁹ und dem alle Gesetze unterliegen. Davon ausgenommen sind jene, die im Wege der parlamentarischen Initiative oder der Volksinitiative eingebracht werden. Die Regierung nimmt in diesem Verfahrensabschnitt eine gewichtige Stellung ein, da in diesem Stadium der Inhalt der meisten Gesetze weitgehend festgelegt wird.²⁸⁰ Das Vorverfahren umfasst die Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs, die Durchführung und Auswertung der Vernehmlassung und die Erstellung der Regierungsvorlage, die als «Bericht und Antrag» der Kollegialregierung den Mitgliedern des Landtages zugestellt wird.²⁸¹

Wird eine Gesetzesinitiative von Mitgliedern des Landtages eingereicht, kann sie der Landtag der Regierung zur Stellungnahme unterbreiten, die verpflichtet ist, zum Inhalt der Vorlage und zu den im Landtag aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.²⁸²

c) Publikation und Inkraftsetzung

Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens und erfolgter Sanktion des Gesetzes durch den Landesfürsten und Gegenzeichnung des Regierungschefs hat es die Regierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.²⁸³ Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt bzw. beschliesst der Landtag. Wenn in einem Gesetz nichts anderes festgelegt ist, tritt es acht Tage nach der Kundmachung in Kraft. In der Regel ist vorgesehen, dass das Gesetz am Tag der Kundmachung in Kraft tritt,²⁸⁴ die die Regierung unverzüglich durchzuführen hat.²⁸⁵

278 Siehe Art. 8 RVOG.

279 Zu den einzelnen Verfahrensschritten im Gesetzgebungsprozess Michael Ritter, Die Organisation des Gesetzgebungsverfahrens, S. 71 ff. und Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 210 ff.

280 Vgl. Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 217.

281 Ausführlich zu diesem Vorverfahren Michael Ritter, Die Organisation des Gesetzgebungsverfahrens, S. 73 f. und Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 217 ff.

282 Siehe Art. 10 GVVKG und vorne S. 516.

283 Siehe Art. 65 Abs. 1 LV und Art. 2 KmG.

284 Vgl. Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 225. Dies bestätigt auch ein Blick auf die jährlich publizierten Gesetze.

285 Siehe Art. 13 KmG.